** Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**Ula Pferdetransporte , Schlenkhoffstr. 5, 45897 Gelsenkirchen**

1. **Allgemeines**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch kurz AGB genannt gelten für alle zwischen ULA und Auftraggeber geschlossene Verträge über Dienstleitungen oder Anhängervermietung.

Ergänzende oder Abweichende Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil zwischen ULA und Auftraggeber geschlossenem Vertrag, außer wir stimmen diesen ausdrücklich schriftlich zu.

Der Kunde erkennt die AGB durch eine Bestätigung während einer Anfrage oder einer schriftlichen Beauftragung per Email oder Kontaktformular an.

Bei einer Telefonischen Beauftragung gilt durch das Zusenden der Start und Zieladresse per SMS/ Mail oder Whats App als AGB bestätigt und anerkannt.

1. **Allgemeine Geschäftsbedingungen für PFERDETRANSPORTE**

**Grundsätze**

Pferdetransporte verstehen sich als Frachtgeschäft und im Sinne des Frachtgeschäftes des Deutschen HGB §407 ff handeln wir. Für die Durchführung des Transportes Ihres Pferdes, ist vom Auftraggeber, eine verantwortliche Kontakt Person zu benennen für die Abholadresse und Zieladresse zuständig ist.

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Frachtgeschäfte in Ihrer jeweils gütigen Fassung. An welche sich ULA gebunden hält.

Es werden Fahrzeuge zum Transport genutzt, welche ausschließlich zum Transport von Pferden hergestellt und zugelassen sind. Eine Abnahme durch das Veterinäramt Gelsenkirchen mit einer T2 Zulassung für Langstrecken liegt vor.

Unsere Fahrer habe langjährige Pferdeerfahrung und einen Befähigungsnachweis für Tiertransporte.

Registrierung bei der Tierseuchenkasse NRW , Veterinäramt und Frachtführerversicherung sind Teil unserer Grundsätze.

**Beladen und Entladen**

Das Be und Entladen sowie der Transport geschehen in Verantwortung und auf Risiko des Auftraggebers. Der Kunde oder eine vom Auftraggeber beauftragte Person haftet für alle Schäden, die während des Be und Entladens sowie auf dem gesamten Transports am Pferd oder durch das Pferd entstehen.

Der Auftraggeber ist im Falle seiner Abwesenheit verpflichtet, jemanden zu beauftragen der das Be und Entladen vornimmt. Sollte ein Pferd trotz mehrmaligen Versuchen und ohne Vorabinformation des Auftraggebers nicht verladen werden können, ist der gesamte Transportpreis fällig.

Unter verladefromm und transportfromm verstehen wir Pferde die spätestens nach 30 Minuten verladen sind und nicht während der Fahrt in Panik geraten.

Wir planen vorsorglich um Stress und Panik zu vermeiden mehr Zeit ein, denn Ruhe und Sicherheit geht vor.

Sollte ein Pferd vorab als nicht verlade oder transportfromm sein, teilen Sie dies uns umgehend mit, damit wir entsprechende Vorkehrungen treffen können.

**Behördliche Genehmigung**

Gebühren und Kosten behördlicher Aufwendungen oder durch entstandene Kosten durch behördliche Auflagen, sowie Begleitgebühren, sonstige angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber. Insbesondere gilt dies für die Ein / Ausfuhr über Landesgrenzen. Dies beinhaltet Zollgebühren, Mautgebühren, Amtsveterinärische Gutachten/Schreiben , Unterlagen zur Grenzüberschreitung etc. Dem Auftraggeber obliegt die rechtzeitige Beschaffung und Übergabe aller Notwendigen Unterlagen und die Einwirkung der erforderlichen Genehmigungen.

**Verpflichtung des Kunden**

Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, die zu Transportierenden Pferde auf den Transport vorzubereiten. Jegliche Form der Sedierung ist auf eigene Verantwortung und ist vorher mit ULA abzusprechen.

Der Auftraggeber erklärt, das die zu transportierenden Pferde an keiner Krankheit leiden und auch ohne sonstige Nachteile transportgeeignet sind. Im Falle einer Erkrankung ist ULA sofort zu unterrichten. Insbesondere bei Auftreten der Erkrankung bis 1 Woche nach Durchführung des Transportes.

Ergeben sich durch das Verschweigen von Krankheiten oder mangelnder Transporteignung Nachteile für ULA, trägt der Auftraggeber die alle hieraus entstehenden Kosten.

Die Entscheidung über den Transport eines verletzen, nicht transportfähigen oder erkrankten Pferd liegt ausschließlich ULA. In dem Fall wird jedoch Grundsätzlich jede Haftung für alle entstehenden Schäden seitens ULA ausgeschlossen.

**Zahlungspflichten**

Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu den Gesamtbetrag des Transportes in Bar bei Beladung/Abladung zu entrichten oder per Vorabüberweisung je nach Absprache.

Kosten bei unvorhersehbaren Ereignissen, die zur Ausführung von weiteren Leistungen führen, wie Tierarzt , Notquatier etc. müssen komplett vom Auftraggeber übernommen werden. Da stets im Interesse des Pferdes gehandelt wird.

**Vertragsrücktritt durch ULA**

Ula Pferdetransporte hat das Recht jederzeit ohne Angaben von Gründen und unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Angebot Abstand zu nehmen oder vom Vertrag zurück zu treten. Seie es Wetter bedingt oder aus technischen Gründen.

Sollte ein Pferd nicht verladefähig oder Transportunfähig aus gesundheitlichen Gründen sein, obliegt es der ULA vor, den Auftrag abzulehnen und abzubrechen, in diesem Fall werden die gesamten Auftragskosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

**Vertragsrücktritt durch den Kunden**

Tritt der Kunde vom geschlossenen Vertrag zurück fällt eine Stornogebühr von 50 % an.

Bei Rücktritt vom geschlossenen Vertrag bis 48 Std vor vereinbartem Transporttermin fällt eine Stornogebühr von 100 % des Auftragswertes an. Die Gebühren sind innerhalb von 7 Tagen mittels Banküberweisung fällig.

**Haftungsbestimmungen**

Der Transport der Pferde erfolgt grundsätzlich auf Risiko des Auftraggebers, solange Ula keine grobfahrlässiges, schuldhaftes oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann.

Für Beschädigungen oder Verlust des übernommenen Pferdes des Auftraggebers haftet ULA nach dem deutschen *HGB§407ff*.

1. **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anhängerverleih**

ULA Pferdetransporte stellt einen Pferdeanhänger mit dem amtlich zugelassenem Kennzeichen GE – BG 578 dem Entleiher zum Transport von Pferden gegen Bezahlung an.

Der Entleiher ist nicht berechtigt den Pferdeanhänger für andere Zwecke zu benutzen oder die Nutzung durch dritte zu gestatten. Außer es wurde im Vertrag ein Zusatzfahrer hinterlegt.

Der Verleiher versichert, dass der Pferdeanhänger in einem Verkehrssicheren und technisch einwandfreiem Zustand ist.

**§ 2 Kündigung durch den Verleiher**

1. Der Verleiher hat die Möglichkeit, diesen Vertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen zu kündigen und den Pferdeanhänger zurückzufordern.

Dies gilt nicht zu Unzeiten. Die Rückforderung des Anhängers gilt als Kündigung.

**§ 2.1 Stornierung oder Kündigung durch den Entleiher**

Tritt der Kunde vom geschlossenen Vertrag zurück fällt eine Stornogebühr von 50 % an.

Bei Rücktritt vom geschlossenen Vertrag bis 48 Std vor vereinbartem Abholtermin fällt eine Stornogebühr von 50 % des Mietpreises an. Bei Rücktritt vom geschlossenen Vertrag unter 48 Std vor vereinbartem Abholungstermin fällt eine Stornogebühr von 100 % des Auftragswertes an. Die Gebühren sind innerhalb von 7 Tagen mittels Banküberweisung fällig.

**§ 3 Versicherung**

1. Der Pferdeanhänger ist Haftpflichtversichert .

Gegen einen Aufpreis von 10 € kann er Vollkasko versichert werden.

**§ 4 Unterrichtungspflicht**

Bei einem Unfall hat der Entleiher den Verleiher Ula Pferdetransporte unverzüglich telefonisch unter 01634477981 zu informieren, spätestens bei Rückgabe des Pferdeanhängers, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss vor allem die Namen und Anschriften (Adresse , Telefonnummer) der Beteiligten Personen und eventueller Zeugen sowie die Amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Entleiher muss bei einem Unfall die Polizei verständigen soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht anders, Bsp. mit Zeugen zuverlässig getroffen werden können.

**§ 5 Haftung**

1. Der Verleiher haftet gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung), nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch seine Kraftfahrzeugversicherung abgedeckt ist.
2. Der Entleiher haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Pferdeanhänger beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht.

Insbesondere hat der Entleiher das Fahrzeug im selben Zustand zurück zu geben in der es übernommen hat. Die Haftung des Entleihers erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung etc.

1. Sofern der Schaden versichert ist haftet der Entleiher auf den Selbstbehalt und auf den gesamten Rückstufungsschaden.

**§ 6 Equidenpass**

Der Entleiher wurde darauf hingewiesen, dass Pferde nur mit einem gültigen Equidenpass transportiert werden dürfen.

**§ 7 Rückgabe und Hänger Reinigung**

1. Der Pferdeanhänger muss wie oben angegeben (Datum und Uhrzeit ggf. gesonderte Absprache) zurückgegeben werden.

Abgabeadresse : \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Falls das Fahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Tag zurückgegeben wird und falls auch nicht unverzüglich eine Meldung Ihrerseits zum Grund der verspäteten Rückgabe vorliegt, muss der Verleiher Ula Pferdetransporte davon ausgehen, dass Sie das Fahrzeug widerrechtlich nutzen. Ula Pferdetransporte Inhaber Ullrich Lange ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

In einem solchen Fall ist Ula dazu berechtigt, Ihnen für jeden weiteren Tag der unberechtigten Nutzung, ein Nutzungsentgelt zu berechnen. es sei denn, Sie können beweisen, dass Sie ohne Verschulden Ihrerseits nicht länger über das Fahrzeug verfügen oder dass das Versäumnis, das Fahrzeug zurückzugeben, aufgrund von Umständen eingetreten ist, die nicht auf Ihrem Verschulden beruhen. ULA kann Ihnen gegenüber den gesamten Schaden, der ULA durch Ihr Verschulden entstanden ist, geltend machen, insbesondere Bußgelder, Strafen, Mautgebühren oder Maßnahmen, die aufgrund von Forderungen durch Behörden zum Zweck der Identifizierung des Schädigers oder zum Zweck der Klärung sonstiger Umstände in Bezug auf ein Vergehen oder eine strafbare Handlung entstehen. ULA ist darüber hinaus berechtigt, gerichtliche Schritte einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen. In einem solchen Fall gelten der vereinbarte Versicherungsschutz und die sonstigen vertraglichen Leistungen nicht.

1. Bei Rückgabe eines nicht von Innen gereinigten Pferdeanhängers fallen Kosten in Höhe von 20 € an. Der Pferdeanhänger sollte gemistet mit dem Schlauch ausgespritzt zurück gegeben werden. Die Desinfizierung erfolgt durch uns.

**§ 8 Sonstiges**

1. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

Der Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Verleihers

**Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten, werden nur für die Abwicklung der Vertragsverhältnisse genutzt und nicht an Dritte weitergegeben oder veräußert.

**Urheberrecht**

Das Design und Bildmaterial ist urheberrechtlich geschützt, Die Rechte obliegen bei ULA und eine Vervielfältigung und Nutzung von Daten steht außer Frage.

**Anwendbares Recht**

Zwischen Ula Pferdetransporte und dem Kunden kommt das europäische Recht zur Anwendung.

**Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz von Ula Pferdetransporte.

 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig werden oder sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt ebenfalls für unsere AGB´s.